



31. August 2017
Zl.: 2110/0-2017
Hr. AL Themessl Jürgen
juergen.themessl@ktn.gde.at
0043 (0) 4715/8513-14 
04715/8513-30 (Fax)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 31. August 2017, Zahl: 2/15-2017, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung** festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 56/2016, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 14/2015, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.

3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird mit € 72,-- – Betreuung an 5 Tagen – festgesetzt.

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

5. Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt 3,90 Euro pro Portion für die Schulkinder.

2. Materialbeitrag:

Pro Kind und Jahr beträgt die Höhe des Materialbeitrages 60,-- Euro.

3. Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Hartlieb